

**Sicherheitsrat**Verteilung: Allgemein  
24. März 2016**Resolution 2275 (2016)****verabschiedet auf der 7655. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 24. März 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Somalia,

*in Bekräftigung* seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der jüngsten Angriffe der terroristischen Gruppe Al-Shabaab, *mit dem Ausdruck* seiner ernsthaften Besorgnis angesichts der Bedrohung, die Al-Shabaab weiterhin darstellt, und *erneut* seine Entschlossenheit *bekundend*, Anstrengungen zur Verminderung der von Al-Shabaab ausgehenden Bedrohung in Somalia, einschließlich durch eine umfassende Herangehensweise, zu unterstützen, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts,

*in Würdigung* der Tapferkeit, die die Mitglieder der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) und der Somalischen Nationalarmee im Kampf gegen Al-Shabaab bewiesen haben, und der von ihnen erbrachten Opfer,

*in Würdigung* der Rolle der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOM) bei der Unterstützung des Friedens und der Aussöhnung, des Prozesses der Staatsbildung sowie der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte in Somalia,

*mit dem Ausdruck* seiner vollen Unterstützung für den neuen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Leiter der UNSOM, Michael Keating, und den neuen Sonderbeauftragten der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union für Somalia und Leiter der AMISOM, Francisco Caetano José Madeira,

*unter Begrüßung* der Abhaltung des Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der truppen- und polizeistellenden Länder der AMISOM am 28. Februar 2016 in Dschibuti sowie deren Zusage, die Koordinierung innerhalb der Mission zu verbessern,

*begrüßend*, dass die Bundesregierung Somalias einen Beschluss über ein Modell für die Wahlen 2016 gefasst hat, *in Würdigung* der Bemühungen der Führer der bestehenden und neu entstehenden Bundesstaaten um einen Kompromiss und *unter Hinweis* auf die Zusage der Bundesregierung Somalias und der Führer der regionalen Gliedstaaten, im August 2016 einen Wahlprozess zustande zu bringen, einen Fahrplan für den Zeitraum bis 2020



auszuarbeiten und umzusetzen und insbesondere bis 2020 Wahlen herbeizuführen, bei denen jede Person eine Stimme hat,

*unterstreichend*, dass ein professioneller, inklusiver und die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit voll achtender Sicherheitssektor entscheidend für langfristigen Frieden in Somalia und wichtig für die Verhütung von Konflikten ist,

*unter Begrüßung* der aktiven Beteiligung der Bundesregierung Somalias an dem Prozess der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung, zu der vollen Umsetzung aller angenommenen Empfehlungen *ermutigend*, die andauernden Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Somalia *verurteilend* und *unterstreichend*, dass die Straflosigkeit beendet werden muss und dass die Menschenrechte geachtet und die Verantwortlichen für Verbrechen, die Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

## **UNSOM**

1. *beschließt*, das in Ziffer 1 der Resolution 2158 (2014) festgelegte Mandat der UNSOM bis zum 31. März 2017 zu verlängern;

2. *unterstreicht*, wie wichtig die Unterstützung des politischen Prozesses durch die UNSOM ist, einschließlich der Bereitstellung der Gute-Dienste-Funktion der Vereinten Nationen zur Unterstützung des Friedens- und Aussöhnungsprozesses der Bundesregierung Somalias, insbesondere im Hinblick auf den Abschluss der Prozesse der Staatsbildung und der Verfassungsüberprüfung sowie die Vorbereitung eines inklusiven, freien, gerechten und transparenten Wahlprozesses im Jahr 2016 und allgemeiner Wahlen bis 2020;

3. *begrüßt* die enge Beziehung zwischen der UNSOM und der AMISOM und *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass beide die Beziehung auch künftig weiter stärken;

4. *legt* der UNSOM *nahe*, ihr Zusammenwirken mit der gesamten somalischen Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen, Jugendlicher sowie wirtschaftlicher und religiöser Führungspersonlichkeiten, zu verstärken und sicherstellen zu helfen, dass die Meinungen der Zivilgesellschaft in die verschiedenen politischen Prozesse einfließen;

5. *ersucht* die UNSOM, vorbehaltlich der Sicherheitsanforderungen der Vereinten Nationen und abhängig von der Sicherheitslage ihre Präsenz in allen Hauptstädten der provisorischen Regionalverwaltungen weiter zu stärken und aufrechtzuerhalten, um den politischen und Friedens- und Aussöhnungsprozess sowie die Reform des Sicherheitssektors strategisch zu unterstützen, einschließlich durch Kontakte mit den provisorischen Regionalverwaltungen in Unterstützung einer föderalen Struktur;

6. *ersucht* den Generalsekretär, nach dem Wahlprozess 2016 eine Überprüfung der Präsenz der Vereinten Nationen in Somalia durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Vereinten Nationen angemessen aufgestellt sind, um die nächste Phase der Staatsbildung in Somalia zu unterstützen, und dem Sicherheitsrat bis zum 30. Januar 2017 Möglichkeiten und Empfehlungen vorzulegen;

7. *unterstreicht*, wie wichtig die rasche Umsetzung der Bestimmungen der Resolution 2245 (2015) ist, einschließlich anhaltender Bemühungen, dem Unterstützungsbüro der Vereinten Nationen in Somalia eine rasche Reaktion auf die operativen Anforderungen in Somalia zu ermöglichen;

## Somalia

8. *begrüßt* die Verpflichtung Präsident Hassan Scheich Mohammeds und der Bundesregierung Somalias auf einen inklusiven und glaubhaften Wahlprozess im August 2016 im Einklang mit der Erklärung von Mogadischu vom 16. Dezember 2015, *fordert* alle Führer der bestehenden und neu entstehenden Bundesstaaten *auf*, bei der Durchführung des Wahlprozesses mit der Bundesregierung Somalias voll zusammenzuarbeiten, *hebt hervor*, wie wichtig die Erfüllung dieser Verpflichtung ist, und *betont*, wie wichtig die Aussöhnung im ganzen Land als Basis eines jeden langfristigen Ansatzes zur Stabilität sowie weitere Fortschritte in Richtung auf das Ziel allgemeiner Wahlen bis 2020 sind, einschließlich indem gewährleistet wird, dass die Unabhängige Nationale Wahlkommission und die Grenz- und Föderationskommission ihre Tätigkeit ohne weitere Verzögerung aufnehmen können;

9. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit, den Prozess der Überprüfung der Verfassung unter somalischer Führung ohne weitere Verzögerung voranzubringen, mit dem Ziel, ein wirksames föderales politisches System zu schaffen und einen umfassenden Aussöhnungsprozess anzustoßen, der den nationalen Zusammenhalt und die Integration des Landes herbeiführt, *unterstreicht ferner* in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, den friedlichen und inklusiven Abschluss des Prozesses der Bundesstaatsbildung zu unterstützen und bei Bedarf wirksame Vermittlungsdienste zu leisten, und *ermutigt* zu einem intensiven diesbezüglichen Dialog zwischen der Bundesregierung Somalias, den Bundes- und Regionalverwaltungen, der Zivilgesellschaft und der somalischen Öffentlichkeit, mit fortwährender Unterstützung durch internationale und regionale Partner;

10. *unterstreicht*, dass der Rat davon ausgeht, dass es zu keiner Verlängerung der Fristen für den Wahlprozess kommen wird, weder für die Exekutive noch für die Legislative, und *fordert* alle wesentlichen Akteure und Institutionen in Somalia, einschließlich des Parlaments, *auf*, sich konstruktiv für Fortschritte in Bezug auf das Programm „Vision 2016“ im Vorfeld eines Wahlprozesses im Jahr 2016 zu engagieren;

11. *unterstreicht*, wie wichtig eine inklusive Regierungsführung im Geiste der nationalen Einheit ist, um sicherzustellen, dass es zu keinen weiteren Verzögerungen im politischen Prozess kommt;

12. *betont*, wie wichtig es ist, den politischen Fahrplan für den Zeitraum bis 2020 einzuhalten, insbesondere um bis 2020 Wahlen herbeizuführen, bei denen jede Person eine Stimme hat;

13. *begrüßt* die Verpflichtung Präsident Hassan Scheich Mohammeds und der Bundesregierung Somalias auf eine Reform des Sicherheitssektors, einschließlich Verpflichtungen, die Transparenz und die Rechenschaftspflicht bei der Verwaltung der Finanzen im Sicherheitssektor zu erhöhen und sich auf eine nationale Sicherheitsarchitektur zu einigen, um bald eine nationale Sicherheitspolitik umzusetzen, und *unterstreicht* in dieser Hinsicht, dass die vollständige Abstimmung mit allen Bundesstaaten und provisorischen Regionalverwaltungen und die Unterstützung durch sie gewährleistet werden muss;

14. *unterstreicht*, wie wichtig die Reform des Sicherheitssektors, insbesondere der rasche und wirksame Aufbau der Somalischen Nationalarmee, einschließlich der geplanten und koordinierten Integration der regionalen Kräfte, ist, um eine wirksamere Beteiligung der Somalischen Nationalarmee an gemeinsamen Einsätzen mit der AMISOM zu ermöglichen, sodass die Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias mehr Verantwortung für die Wahrung von Frieden und Sicherheit und den Schutz der somalischen Bürger übernehmen können, *unterstreicht ferner*, wie wichtig die vollständige Durchführung einer nationalen Gefahrenabschätzung sowie die Einigung auf eine nationale Sicherheitspolitik und deren Billigung bis Mai 2016 sind, und *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Anstrengungen

der Bundesregierung Somalias in dieser Hinsicht zu unterstützen, je nach Bedarf und im Einklang mit früheren Resolutionen;

15. *begrüßt* die Verpflichtung der Bundesregierung Somalias und der entstehenden Bundesstaaten zur Einrichtung grundlegender Polizeidienste in ganz Somalia, wie im Heegan-(Bereitschafts-)Plan im Oktober 2015 festgelegt, einschließlich durch die Partnerschaft der UNSOM und der AMISOM, *begrüßt* den Kapazitätsaufbau für die Küstenpolizei gemäß Resolution 2246 (2015) durch die Bundesregierung Somalias mit Unterstützung der UNSOM und *sieht* Fortschritten bei der Umsetzung *erwartungsvoll entgegen*;

16. *legt* der Bundesregierung Somalias *nahe*, den Aktionsplan ihres Menschenrechts-Fahrplans vollständig umzusetzen, ihre Nationale Menschenrechtskommission einzusetzen und Rechtsvorschriften zu erlassen, einschließlich Rechtsvorschriften zum Schutz der Menschenrechte und zu Ermittlungen gegen Personen, die Verbrechen begehen, bei denen Menschenrechte verletzt werden, und ihrer Strafverfolgung;

17. *unterstreicht*, wie wichtig die Achtung des humanitären Völkerrechts und der Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kindern, durch alle Konfliktparteien in Somalia sind;

18. *bekundet erneut* seine Besorgnis angesichts der hohen Anzahl von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen sowie der anhaltenden Zwangsumsiedlungen von Binnenvertriebenen in Somalia, *hebt hervor*, dass jede Umsiedlung im Einklang mit den einschlägigen nationalen und internationalen Rahmen stehen soll, *fordert* die Bundesregierung Somalias und alle beteiligten Akteure *auf*, die Bereitstellung konkreter dauerhafter Lösungen für Binnenvertreibungen anzustreben, und *fordert* die Bundesregierung Somalias und alle beteiligten Akteure *ferner auf*, die Schaffung von Bedingungen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich sind, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft anzustreben;

19. *bekundet* seine Besorgnis über die anhaltende humanitäre Krise in Somalia und ihre Auswirkungen auf die Bevölkerung Somalias, *würdigt* die Anstrengungen, die die humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und andere humanitäre Akteure unternehmen, um gefährdeten Bevölkerungsgruppen lebensrettende Hilfe zu leisten, *verurteilt* jeglichen Missbrauch und jegliche Behinderung humanitärer Hilfe, *verlangt erneut*, dass alle Parteien den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang für die zeitnahe Hilfe an die hilfsbedürftigen Menschen in ganz Somalia erlauben und erleichtern, *unterstreicht*, wie wichtig eine ordnungsgemäße Rechenschaftslegung über die internationale humanitäre Hilfe ist, und *legt* den nationalen Behörden für Katastrophenmanagement in Somalia *nahe*, ihre Kapazitäten mit Unterstützung der Vereinten Nationen auszuweiten, um bei der Koordinierung der humanitären Reaktion eine stärkere Führungsrolle zu übernehmen;

20. *bekräftigt* die wichtige Rolle der Frauen und Jugendlichen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung, *betont*, wie wichtig ihre Mitwirkung an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit ist, *stellt fest*, dass Frauen in den meisten Versammlungen der neuen provisorischen Regionalverwaltungen nicht ausreichend vertreten sind, und *fordert* die Bundesregierung Somalias und die provisorischen Regionalverwaltungen *nachdrücklich auf*, die stärkere Vertretung der Frauen auf allen Entscheidungsebenen in den somalischen Institutionen weiter zu fördern, einschließlich durch die Umsetzung der Zusage der Bundesregierung Somalias, sicherzustellen, dass bei den Wahlen 2016 30 Prozent der Sitze Frauen vorbehalten werden;

21. *begrüßt* die Ratifikation des Übereinkommens von 1989 über die Rechte des Kindes durch Somalia, *ermutigt* zu der vollständigen Durchführung des Übereinkommens

sowie zur Ratifikation der dazugehörigen Fakultativprotokolle oder zum Beitritt dazu und unterstreicht, dass der Rechtsrahmen für den Schutz von Kindern gestärkt werden muss;

22. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten, unter anderem durch mündliche Sachstandsberichte und mindestens drei schriftliche Berichte, wobei der erste schriftliche Bericht bis zum 12. Mai 2016 und die nachfolgenden Berichte alle 120 Tage vorzulegen sind;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---